

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Sammelverordnung Weinrecht 2021 beinhaltet im wesentlichen die Umsetzung der in diesem Jahr bisher gefassten Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees zu den DAC-Verordnungen „Wiener Gemischter Satz“, „Kremstal“ und „Wagram“. Diese erfolgten aufgrund der entsprechenden Beschlüsse der einzelnen Regionalen Weinkomitees. Zusätzlich werden die Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen und die Rebsortenverordnung geändert sowie die Sektbezeichnungsverordnung neu erlassen.

#### **Zu Artikel 1**

Das Nat. Weinkomitee empfiehlt, die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für den „Wiener Gemischten Satz“ zu ändern. § 1 Z 8 sieht vor, dass der Wein „Wiener Gemischter Satz“ im Weinbaugebiet Wien herzustellen und abzufüllen ist. Eine Herstellung und Abfüllung außerhalb des Gebietes darf nur mit Genehmigung des Regionalen Weinkomitees Wien erfolgen. Eine solche Genehmigung ist jährlich einzuholen und kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die Weingärten des Herstellers im Weinbaugebiet Wien gelegen sind und die Herstellung des Weines in einem Betrieb des Herstellers außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt. Bei Trauben- und Weinzukauf sind auf bezughabenden Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren die Katastralgemeinde, die Grundstücksnummer(n) und die Fläche(n) anzuführen.

Das Regionale Weinkomitee Wien hat beschlossen, diese Z8 ersatzlos zu streichen, da diese Vorschrift umfangreiche bürokratische Belastungen für die Betriebe mit sich gebracht hat. „Wiener Gemischter Satz“ kann somit auch ohne Genehmigung des Regionalen Weinkomitees Wien außerhalb von Wien hergestellt und abgefüllt werden. Die diesbezüglichen Kontrollen werden durch die Bundeskellereinspektion und die generellen Vorschriften des Weingesetzes (z.B. Kellerbuch, Transportscheine) sichergestellt. Das Nationale Weinkomitee hat den Beschluss des Regionalen Weinkomitees Wien am 2.7.2021 bestätigt.

#### **Zu Artikel 2**

Die Verordnung der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Kremstal wird um neun Ortsweine ergänzt. Das Kremstal folgt damit den Entwicklungen, welche bereits bei der Festlegung der DAC-Bedingungen in der Steiermark und in der Wachau vorgegeben wurden. Die Liste der Ortsweine wurde im Regionalen Weinkomitee Kremstal beschlossen und im Nationalen Weinkomitee in seiner Sitzung vom 2.7.2021 bestätigt.

#### **Zu Artikel 3**

Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

1. Im Jahr 2020 wurde covidbedingt eine Krisendestillation durchgeführt. Die angesprochenen Abschnitte der Verordnung enthalten die Durchführungsbestimmungen zu dieser Krisendestillation und werden nun wieder gestrichen.
2. Entfällt durch Zeitablauf
3. Präzisierung durch Aufnahme des „Mietkaufs“
4. Der Vermerk auf elektronisch ausgestellten Rechnungen soll eine mögliche Doppelförderung verhindern und die nachgängige Prüfung der Rechnungen erleichtern. Dies entspricht einer Empfehlung der Abt. Revision des BMLRT.
5. Die Punkte 5 bis 9 dienen der Präzisierung in der Förderungsabwicklung.
10. Bessere Unterscheidbarkeit zwischen Betrieben, welche selbst Weinbauprodukte erzeugen und solchen, welche verordnungsgemäß dies nicht tun.
11. Die Punkte 11 und 12 dienen der Präzisierung in der Förderungsabwicklung.
13. Zu den Punkten 13 bis 15 und 17: Im Zuge einer Prüfung der Investitionsförderung durch die EK im Frühjahr 2021 hat die EK festgestellt, dass die in den Bereichen „Technologien zur Rotweinverarbeitung“ (Anhang IV Pkt. 1) und „Lagertanks“ (Anhang IV Pkt. 8) festgelegten maximal förderbaren Investitionssummen kein geeignetes Instrument zur Evaluierung der förderbaren Kosten darstellen. Aus Sicht der EK wären sie durch Referenzkosten (wie sie auch

für zahlreiche andere Fördergegenstände festgelegt sind) zu ersetzen. Daher werden die Bestimmungen zu den maximal förderbaren Kosten gestrichen.

16. Weiters hat sich im Zuge der bisherigen Förderabwicklung gezeigt, dass Membranfilter keine förderbare Kategorie darstellen, weshalb die im Anhang IV Pkt. 3 ersatzlos gestrichen werden. Förderfähig bleiben Klärungseinrichtungen Kieselgurfilter, Crossflowfilter, Mostflotation, Schichtenfilter, Kerzenfilter, Zentrifuge und Modulfilter.

#### **Zu Artikel 4**

Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung 2018, BGBl. II Nr. 184/2018) wird um die Rebsorte „Solaris“ für Weine, welche aus in Tirol geernteten Trauben hergestellt werden, ergänzt. Dies entspricht einem Antrag des Tiroler Weinbauverbandes, welcher darauf hinweist, dass bereits zahlreiche Weingärten in Tirol mit „Solaris“ ausgepflanzt wurden, da „Solaris“ aufgrund seiner sehr frühzeitigen Reife für die Gegebenheiten in Tirol sehr gut geeignet ist.

Der Antrag des Tiroler Weinbauverbandes wurde im Nationalen Weinkomitee in seiner Sitzung vom 2.7.2021 bestätigt, wobei jedoch die Sorte nur für Tiroler Rebsortenweine verwendet werden darf.

#### **Zu Artikel 5**

Das Regionale Weinkomitee Wagram hat nach eingehenden Beratungen DAC-Bedingungen für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Wagram“ beschlossen. Diese wurden vom Nationalen Weinkomitee in seiner Sitzung vom 2.7.2021 bestätigt, weshalb folgende Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Wagram erlassen wird:

##### **Zu § 1**

Das Weinbaugebiet Wagram entspricht demjenigen des österr. Weingesetzes, allerdings weicht die Definition in § 1 von der Definition im § 21 Abs. 3 des Weingesetzes ab, da zwischenzeitlich der politische Bezirk Wien-Umgebung in den politischen Bezirk Tulln integriert wurde.

##### **Zu § 2**

§ 2 enthält alle auf den Wein bezogenen Parameter der DAC-Regelung, welche im wesentlichen den Parametern bisheriger DAC-Weine entsprechen (bezeichnungsrechtliche Vorgaben, Definition des Restzuckergehaltes als „trocken“, Bestimmung der Verschlussarten und Flaschenformen).

##### **Zu § 3**

Zum Grundsatz, dass Wagram DAC im Weinbaugebiet Wagram herzustellen und abzufüllen ist, bestehen eng begrenzte Ausnahmen. Es ist eine Ausnahmegenehmigung des Regionalen Weinkomitees Wagram erforderlich, die auf Basis eines vom Regionalen Weinkomitee Wagram zu erstellenden Kriterienkatalogs zu erfolgen hat.

##### **Zu § 4**

Die Möglichkeit der Einhebung von Beiträgen entspricht zahlreichen anderen DAC-Regionen und ist ein bewährtes Instrument zur erfolgreichen Vermarktung der Weine.

##### **Zu § 5**

Der Vorbehalt des Wagram-Logos für DAC Weine soll die Spezifität der Herkunft Wagram stärken.

##### **Zu § 6 bis 8**

Ein wesentliches Element jeder DAC-Regelung ist die Definition der Rebsorten. Im Falle des Wagram-DAC erfolgt sie abhängig von der Angabe eines Ortes oder einer Riede am Etikett.

##### **Zu § 9**

Es ist geplant, dass Weine ab dem Jahrgang 2021 unter den DAC-Bedingungen in Verkehr gebracht werden dürfen.

#### **Zu Artikel 6**

Das Sektkomitee schlägt dem Nationalen Weinkomitee vor, die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Herstellung und Bezeichnung von Österreichischem Sekt g.U. (Sektbezeichnungsverordnung) in folgenden Punkten zu ändern:

- Die bisherigen Begriffe „Klassik“, „Reserve“ und „Große Reserve“ werden durch „Sekt Austria“, „Sekt Austria Reserve“ und „Sekt Austria Große Reserve“ ersetzt;
- Für „Sekt Austria“ entfällt die bisherige Beschränkung des Alkoholgehaltes bei „Klassik“ auf 12,5 % vol;
- Für alle Kategorien entfällt die bisherige Beschränkung bezgl. der Abgabe an den Verbraucher nicht vor dem 22. Oktober des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres.

Der Vorschlag des Sektkomitees wurde im Nationalen Weinkomitee in seiner Sitzung vom 2.7.2021 bestätigt. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird die Verordnung neu verlautbart.